

Standardprüfstrategie - KAG Depotbank

Anhang 8 zum RS Prüfwesen 12/xx

Beaufsichtigter:

Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe und Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung	- Erfüllung der Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG durch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG)	KAG 16 KAG 72/2 KAG 14/1Bst. a. i. Vrb. KAG 72/2 KKV 10, 15/2, 103	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von fünf Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Organisation der Tätigkeit als Depotbank	- Interne Organisation (inkl. Funktionsbeschrieb, Prozess-/ Weisungswesen, Organigramm)	KAG 16, 72, 73 KKV 33, 104			
	- Angemessenheit der Funktionentrennung innerhalb der Bank	RS 08/37 (Rz 7, 10, 13, 14, 17, 19, 20, 22)			
Meldepflichten		KAG 16 KKV 15/2, 103, 106/5			
Unabhängigkeit der Depotbank von der Fondsleitung / SICAV		KAG 28/5, 31, 51 KKV 45 RS 08/37 Rz 1			
Ordnungsgemässe Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage (inkl. Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Wahl und Instruktion von Dritt- oder Sammelverwahrern und der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien)		KAG 20, 73/1, 73/2, 145/3 KKV 104/1	Mindestens jährliche Prüfung.		
Ordnungsgemässe Besorgung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile		KAG 73/1 KKV 108 KKV-FINMA 55			
Ordnungsgemässe Besorgung des Zahlungsverkehrs		KAG 73/1			
Immobilienfonds ⁽¹⁾	- Aufbewahrung der unbelehnten Schuldbriefe und Aktien der Immobiliengesellschaften - Geschäfte mit Nahestehenden	KAG 63/2 KKV 104/2	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von fünf Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement		KAG 73/3 RS 08/37 Rz 8			
Anlageentscheide hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement		KAG 73/3 RS 08/37 Rz 8			
Verwendung des Erfolges hinsichtlich Übereinstimmung mit Gesetz und Fondsreglement		KAG 73/3 RS 08/37 Rz 8			
Besondere Pflichten bei Effektenleihe und Pensionsgeschäften ⁽²⁾		KKV 76/1 KKV-FINMA 3/2, 9, 13/2, 20			

⁽¹⁾ Falls Immobilienfonds verwaltet werden.
⁽²⁾ Falls Effektenleihe und Pensionsgeschäfte erlaubt sind.

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie für [Depotbank]

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe und Periodizität
Werden individuell festgelegt			